

Branchenbroschüre Nr. 17

# Rechtsanwälte und Notare

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

**Abkürzungen**

BGE	Bundesgerichtsentscheid
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis  
31. Dezember 2009

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Steuerobjekt . . . . .	7
1.1 Im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen . . . . .	7
1.1.1 Steuerbare Tätigkeiten . . . . .	7
1.1.2 Nicht steuerbare Tätigkeiten . . . . .	7
1.2 Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland . . . . .	8
2. Ort der Dienstleistung . . . . .	9
3. Steuerpflicht . . . . .	10
3.1 Individuelle oder gemeinsame Steuerpflicht . . . . .	10
3.1.1 Individuelle Steuerpflicht . . . . .	10
3.1.2 Gemeinsame Steuerpflicht . . . . .	11
3.2 Gemeinschaftliche Aufteilung der Infrastrukturkosten im Falle der individuellen Steuerpflicht . . . . .	11
3.3 Die Unkostengemeinschaft als bloße Vermittlerin . . . . .	13
3.4 Zusätzliche MWST-Nr. für gemeinschaftliche Mandate in Kanzleien . . . . .	13
4. Berechnung der MWST . . . . .	14
5. Rechnungsstellung . . . . .	14
6. Abrechnungsarten . . . . .	17
6.1 Abrechnung nach vereinbarten Entgelten . . . . .	17
6.2 Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten . . . . .	17
7. Berufsgeheimnis . . . . .	18
8. Buchführung . . . . .	19
9. Saldosteuersätze . . . . .	20

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## 1. Steuerobjekt

Nach Artikel 5 Buchstaben b und d MWSTG unterliegen der MWST insbesondere folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind (Art. 18 MWSTG):

### 1.1 Im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen

#### 1.1.1 Steuerbare Tätigkeiten

- Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten;
- Verwaltung von Vermögen aller Arten (auch Anlageberatung);
- Erstellen von Gutachten aller Arten;
- Tätigkeit als Willensvollstrecker, Durchführung von Erbteilungen;
- Vertretung von Parteien in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten; auch bei Pflichtverteidigung, unentgeltlicher Prozessführung oder Tätigkeit als Mediator;
- Beurkundung aller Arten von Rechtsgeschäften/einseitigen Willenserklärungen (solche Beurkundungen sind auch dann grundsätzlich steuerbar, wenn sie von einem amtlichen Notar ausgeführt werden);
- Führen des Sekretariats eines Verbandes.

#### 1.1.2 Nicht steuerbare Tätigkeiten

Die Ausübung von Funktionen der **Schiedsgerichtsbarkeit** gilt als hoheitliche Tätigkeit und ist daher nicht steuerbar (Art. 23 Abs. 1 MWSTG). Der MWST unterliegt dagegen das Entgelt aus der Vertretung vor dem Schiedsgericht.

Aufgaben, die „**atypische Organe**“ des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörde erfüllen, gelten ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit und sind daher nicht steuerbar (☞ Merkblatt Betreibungs- und Konkursämter). Darunter fällt ebenfalls die dem bestellten **Vormund, Beirat** oder **Beistand** zustehende Entschädigung für seine Tätigkeit im Rahmen des Mandats (☞ Broschüre Gemeinwesen). Gleich zu behandeln sind die Entschädigungen an **ausserordentliche Untersuchungsrichter, ausserordentliche Gerichtspräsidenten** und ähnliche Funktionsträger, soweit die ausgeübte Tätigkeit Inhalt der entsprechenden amtlichen Bestellung ist, ein Mandatsverhältnis besteht und das Entgelt nach (kantonalen) gesetzlichen Richtlinien ausgerichtet wird.

In diesen Fällen (hoheitliche Tätigkeit) kann für die Versteuerung der Umsätze nicht optiert werden.

Die Tätigkeit von **Verwaltungsräten, Stiftungsräten** und ähnlichen Funktionsträgern gilt als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 1 letzter Satz MWSTG). Die Option für die Versteuerung dieser Umsätze ist nicht möglich.

Erbrachte Leistungen im Bereich der **Bildung** sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen (☞ Broschüre Bildung und Forschung). Die ESTV kann die Option für die Versteuerung dieser Umsätze bewilligen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a MWSTG).



Auf den Aufwendungen (Material-, Dienstleistungs- und Sachaufwand sowie Investitionen), die zur Erzielung solcher nicht zu versteuernden Umsätze anfallen, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung).

## 1.2

### Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Gemäss Artikel 10 MWSTG hat der Empfänger den Bezug einer Dienstleistung zu versteuern, wenn er nach Artikel 24 MWSTG steuerpflichtig ist und sofern

- a. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (Empfängerortsprinzip) fallende Dienstleistung handelt, die ein im Inland nicht steuerpflichtiges Unternehmen mit Sitz im Ausland im Inland erbringt, das nicht nach Artikel 27 MWSTG für die Steuerpflicht optiert, oder
- b. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG (Erbringerortsprinzip) fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus dem Ausland bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet.

Gemäss Artikel 24 MWSTG ist steuerpflichtig, wer im Kalenderjahr unter den in Artikel 10 MWSTG aufgestellten Voraussetzungen für mehr als 10'000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Soweit der Bezüger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Die nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtige Person deklariert jeden Bezug in der MWST-Abrechnung. Bei Dienstleistungsbezügen von nicht mehr als 10'000 Franken im Kalenderjahr kann aber gleichzeitig der Vorsteuerabzug im gleichen Umfang geltend gemacht werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

#### Beispiele

- Eine steuerpflichtige Kanzlei bezieht im Laufe eines Jahres zweimal Übersetzungsarbeiten von einem in Frankreich gelegenen Unternehmen. Das ausländische Unternehmen stellt zwei Rechnungen aus; eine für 7'500 Franken und eine für 8'000 Franken. Die Kanzlei deklariert diese Beträge und versteuert sie zum Normalsatz. Sie hat Anspruch auf Vorsteuerabzug, soweit die Übersetzungsarbeiten für steuerbare Zwecke verwendet werden.
- Eine Rechtsanwältin beauftragt einen Experten mit Sitz in Deutschland, ein Gutachten betreffend Produkthaftpflicht zu erstellen, für das sie 6'000 Franken bezahlt. Die steuerpflichtige Rechtsanwältin deklariert diesen Bezug und versteuert ihn zum Normalsatz. Sie kann die entsprechende MWST gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, unabhängig davon, ob das Gutachten für steuerbare oder andere Zwecke verwendet wird, wenn die bezogenen



*Dienstleistungen gesamthaft 10'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen.*

## 2. Ort der Dienstleistung

Die Dienstleistungen der Rechtsanwälte/Notare gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG, Empfängerortsprinzip).

Dienstleistungen **im engen Zusammenhang mit Immobilien** gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Dies gilt ungeachtet dessen, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird. Dazu zählen abschliessend die Verwaltung oder Schätzung des Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- oder Ingenieurarbeiten inklusive Preisgelder aus Architekturwettbewerben für konkrete Bauprojekte (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte werden nach dem Erbringerortsprinzip behandelt (Art. 14 Abs. 1 MWSTG). Die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken wie beispielsweise Vorkaufsrecht oder Baurecht sind jedoch von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Grundsätzlich fallen **alle übrigen Dienstleistungen** im Zusammenhang mit einem Grundstück unter das Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG), so beispielsweise reine Beratungsleistungen (im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung oder dem Suchen entsprechender Objekte), Prozessführung (auch vor Mietgerichten) sowie das Einholen von Bewilligungen nach der Lex Koller. Die nachweislich an diplomatische Missionen, diplomatische Vertreter, internationale Organisationen u.Ä. erbrachten Dienstleistungen unterliegen jedoch nicht der MWST (Art. 20 MWSTGV).<sup>1</sup>

Ist buch- und belegmässig dokumentiert, dass sich der Ort der Dienstleistung im Ausland befindet, unterliegen solche Umsätze nicht der MWST (Art. 20 Abs. 1 MWSTG).

Der Anwalt/Notar, der Dienstleistungen im Ausland erbringt, kann den Vorsteuerabzug auch für diese Tätigkeiten vornehmen, falls seine Leistungen – würden sie im Inland erbracht – steuerbar wären (Art. 38 Abs. 3 MWSTG).

☞ Informationen zum Berufsgeheimnis (Art. 57 Abs. 2 MWSTG) unter Ziff. 7.

### 3. **Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75'000 Franken übersteigen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Tätigkeit mit einer Gewinnabsicht verbunden ist oder nicht (Art. 21 Abs. 1 MWSTG).

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 250'000 Franken fallen unter die Ausnahme von der Steuerpflicht, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende MWST (Steuerzahllast) regelmässig nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr beträgt (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

☞ Über die Berechnung der Steuerzahllast sowie den Beginn und das Ende der Steuerpflicht orientiert die Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer.

Die ESTV kann auf Gesuch hin die Option für die Versteuerung der von der MWST ausgenommenen Umsätze (z.B. Schulungsleistungen) nach Artikel 26 MWSTG bewilligen. Ebenso kann sie nach Artikel 27 MWSTG die freiwillige Steuerpflicht von Unternehmen, welche die Bedingungen für die Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG nicht erfüllen oder von der Steuerpflicht nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG ausgenommen sind, auf Gesuch hin gewähren.

### 3.1 **Individuelle oder gemeinsame Steuerpflicht**

Betreiben mehrere Anwälte/Notare zusammen eine Kanzlei, können sie im Falle eines Zusammenschlusses verschiedene Gesellschaftsformen bilden.

Bilden sie eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft, ist diese mehrwertsteuerpflichtig und folglich ins MWST-Register einzutragen. Ist sie im Handelsregister nicht eingetragen, können sich die Kanzleimitglieder entweder einzeln oder als einfache Gesellschaft unter einer einzigen MWST-Nr. im MWST-Register eintragen lassen. Diese einfache Gesellschaft kann auf einer ausdrücklichen Willenserklärung beruhen oder sich aus konkludentem Verhalten ergeben.

#### 3.1.1 **Individuelle Steuerpflicht**

Ein Anwalt/Notar ist individuell mehrwertsteuerpflichtig, wenn die folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Der Anwalt/Notar benutzt für die Geschäftsbriefe sein eigenes Briefpapier. Benutzt er dasjenige der Kanzlei, unterschreibt er mit seinem eigenen Namen.
- Die Vollmacht ist auf den Namen des betreffenden Anwalts/Notars ausgestellt. Ein Hinweis auf die Kanzlei – auch im Briefkopf – ist zu unterlassen. Für Notare kann an die Stelle der Vollmacht das Siegel treten.

- Der Anwalt/Notar stellt die Rechnung ausschliesslich in seinem eigenen Namen aus. Er kann jedoch Geschäftspapier verwenden, das ausser seinem Namen auch denjenigen der Kanzlei erwähnt (☞ Ziff. 5). Auf seinen Rechnungen gibt er sein eigenes Bank- oder Postkonto und seine MWST-Nr. an.

### 3.1.2 **Gemeinsame Steuerpflicht**

Sind eine oder mehrere der vorstehend genannten Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich bei der Kanzlei um eine einfache Gesellschaft, welche als Steuersubjekt in das MWST-Register eingetragen wird. In mehrwertsteuerrechtlicher Hinsicht hängt die Existenz einer solchen Gesellschaftsform massgebend von dem nach aussen erkennbaren Auftreten gegenüber den Klienten ab.

### 3.2 **Gemeinschaftliche Aufteilung der Infrastrukturkosten im Falle der individuellen Steuerpflicht**

Bei mehreren individuell steuerpflichtigen Anwälten/Notaren in einer gemeinsamen Kanzlei stellt sich die Frage nach der Aufteilung beziehungsweise nach der Fakturierung der Kosten der bezogenen Leistungen (Infrastruktur) innerhalb der verschiedenen Mitglieder der Kanzlei. Sie kann auf zwei verschiedene Arten vorgenommen werden:

- a) Ein Anwalt/Notar kauft die Leistungen ein und/oder stellt das Personal an. Er verrechnet den übrigen Kanzleimitgliedern deren Anteil an den Kosten weiter. Dieser Anteil unterliegt der MWST zum Normalsatz, ausser der Anwalt/Notar ist hinsichtlich seines Gesamtumsatzes nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Falls der Anwalt/Notar, welcher die Infrastruktur einkauft und weiterverrechnet, nach der effektiven Methode abrechnet, kann er den vollen Vorsteuerabzug auf den bezogenen Leistungen geltend machen. Rechnet er hingegen mit der Saldosteuersatzmethode ab, steht ihm kein weiterer Vorsteuerabzug zu.

Bei der Weiterfakturierung der Infrastrukturkosten ist jedem Empfänger eine Kopie der Originalrechnung des Lieferanten mit der Kostenaufteilung für dessen Akten abzugeben.

- b) Die Anwälte/Notare bilden eine Unkostengesellschaft (grundsätzlich eine einfache Gesellschaft), welche die Leistungen einkauft und/oder das Personal anstellt. Sie verrechnet die Kosten jedem einzelnen Kanzleimitglied weiter. Dieser Kostenanteil ist zum entsprechenden Steuersatz steuerbar, falls die Gesellschaft die Bedingungen nach Artikel 21 und 25 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG erfüllt oder für die Steuerpflicht gemäss Artikel 27 MWSTG optiert hat.

Als Indizien für eine einfache Gesellschaft gelten:

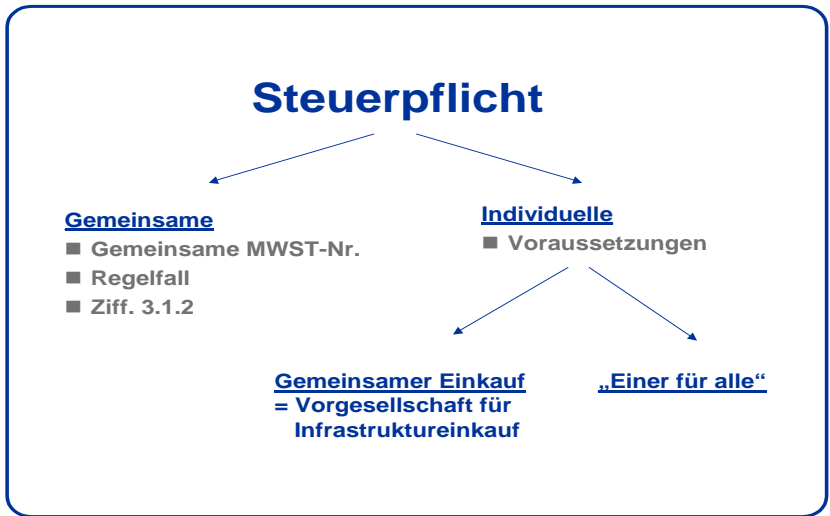
- Der Eintrag im Telefonbuch (gleiche Telefonnummer für alle Partner oder für mehrere);
- das Vorhandensein eines gemeinsamen Sekretariates und gemeinsamer Lokalitäten;
- die Beschäftigung von Personal, welches für mehrere Partner arbeitet;
- eine gemeinsam beschaffte und genutzte Bibliothek;
- gemeinsam angemietete Kanzleiräumlichkeiten.



Drei verschiedene Vorgesellschaften sind im Bereich allgemeine Infrastruktur, Personal und Miete möglich. Um dem Prinzip der Nettoallphasensteuer gerecht zu werden, wird empfohlen, das Infrastrukturleistungsbündel (allenfalls Miete, Personal und allgemeine Infrastruktur) als wirtschaftliche Einheit in einer Vorgesellschaft zusammenzufassen.

Anwälte/Notare, die zusammen eine Infrastrukturgesellschaft bilden, können im Sinne einer weiteren Vereinfachung auf die Eintragung der Vorgesellschaft ins MWST-Register verzichten. Die Vorgesellschaft wird nicht mehr wertsteuerpflichtig oder auf ein entsprechendes Begehren hin aus dem MWST-Register gelöscht. Rechnen die einzelnen Anwälte/Notare die MWST nach der effektiven Methode ab, steht ihnen demzufolge kein Vorsteuerabzug auf den durch die Vorgesellschaft geleisteten Infrastrukturleistungen zu. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Alle Mitglieder der Infrastrukturgesellschaft sind im MWST-Register eingetragen;
- die Vorgesellschaft erbringt nur Leistungen an die eigenen Mitglieder (und nicht auch an andere Dritte) und
- die Weiterfakturierung erfolgt ohne Kostenzuschlag.<sup>2</sup>



☞ Unveröffentlichter BGE mit dem Prozesszeichen 2A.520/2003; Zusammenfassung in: SteuerRevue 2005, 244.

### 3.3 Die Unkostengemeinschaft als blasse Vermittlerin<sup>3</sup>

Werden Lieferungen und Dienstleistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen getätigt, kommt das Umsatzgeschäft im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 MWSTG direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande. In diesem Falle können Kanzleimitglieder unter dem Namen, mit dem sie im MWST-Register eingetragen sind, Leistungen vom Belieferer beziehen. Sie werden in diesem Fall direkt beliefert und nicht die Unkostengemeinschaft. Auf der Originalrechnung müssen alle Mitglieder der Kanzlei sowie der Name der Unkostengesellschaft aufgeführt sein. Zudem ist eine Aufteilung der Kosten auf jeden Anwalt/Notar vorzunehmen und jedem von ihnen ist dieser Beleg (in Kopie) zu übergeben. Die Geltendmachung des entsprechenden Vorsteuerabzugs ist bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode möglich.

### 3.4 Zusätzliche MWST-Nr. für gemeinschaftliche Mandate in Kanzleien<sup>4</sup>

Einzelne Mitglieder einer Anwaltskanzlei können - ähnlich einer Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe - gegenüber dem Auftraggeber (Klient) als einfache Gesellschaft ein neues, zusätzliches Steuersubjekt bilden. In diesem Fall wird auch die einfache Gesellschaft ins MWST-Register eingetragen. Diese kann nach der effektiven oder nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Dieses neue Steuersubjekt braucht nicht aus sämtlichen Anwälten der betreffenden Kanzlei zu bestehen.

3 Praxispräzisierung

4 Praxispräzisierung

#### 4. Berechnung der MWST

Die MWST wird vom **Entgelt** berechnet (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (z.B. separat fakturierte Porti, Telefon, Kopien, Flugkosten, in- und ausländische Hotelpesen). Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

Nicht zum Entgelt gehören Beträge für **öffentlich-rechtliche Abgaben**, welche die steuerpflichtige Person von ihren Abnehmern als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält (z.B. Handelsregistergebühren, Gerichtskosten), sofern sie diese gesondert in Rechnung stellt (Art. 33 Abs. 6 Bst. a MWSTG).

☞ Beispiele zur Rechnungsstellung unter Ziff. 5.

Ebenfalls nicht zum Entgelt gehören Beträge, die der Anwalt/Notar im Rahmen ihm „**anvertrauter Gelder**“ zur Weiterleitung erhält. Diese werden buchhalterisch getrennt von den Ertragskonten geführt (☞ Ziff. 6.1). In der Regel werden hierfür aufgrund entsprechender kantonaler Richtlinien auch separate Kundenkonti geführt.

Ferner nicht zum Entgelt gehört die in einem Urteil oder Vergleich einer Partei auferlegte oder zugesprochene **Parteientschädigung**. Diese stellt echten Schadenersatz dar (☞ Merkblatt Schadenersatzleistungen). Grundsätzlich steuerbar hingegen ist das Entgelt vom Klienten.<sup>5</sup>

#### 5. Rechnungsstellung

Die steuerpflichtige Person stellt ihren steuerpflichtigen Kunden auf Verlangen eine detaillierte Rechnung aus, die den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt. In Rechnungen mit Lieferungen oder Dienstleistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt (Art. 37 Abs. 2 MWSTG).

☞ Beispiel für Gutschriften unter Z 771.

**Beispiele****a) Rechnungsstellung im Falle der gemeinsamen Steuerpflicht**

<b>Herzog, Meier &amp; Müller</b> Anwälte		
<i>Emil Herzog</i>		<i>Bern, 6. Juni 2007</i>
<i>Paul Meier</i>		
<i>Gregor Müller</i>		
<i>Friedensstrasse</i>		
<i>3000 Bern 3</i>		
<i>MWST-Nr. 999'999</i>		
<i>PC-Kto 88-88888-8</i>		
		<i>Frau</i>
		<i>Claudia Hänni</i>
		<i>Coiffeursalon</i>
		<i>Bahnstrasse</i>
		<i>3052 Zollikofen</i>
 <b>Honorarrechnung</b>		
<i>Unsere Leistungen vom 15. Februar bis zum 30. Mai 2007</i>		
	<i>MWST 0%</i>	<i>MWST 7,6%</i>
<i>Honorare</i>		<i>Fr. 21'520.00</i>
<i>Spesen</i>		<i>Fr. 2'152.00</i>
<i>Gerichtskosten und Gebühren</i>	<i>Fr. 2'500.00</i>	<hr/>
		<i>Fr. 23'672.00</i>
	<i>Fr. 2'500.00</i>	<i>Fr. 2'500.00</i>
<i>Total (inklusive 7,6% MWST von Fr. 23'672.00)</i>		<i>Fr. 26'172.00</i>

**b) Rechnungsstellung im Falle der individuellen Steuerpflicht**

Egli, Stierli & Partner  
Anwälte-Notare

Sarah Egli, Rechtsanwältin  
Industriestrasse  
8000 Zürich  
MWST-Nr. 888'888  
PC-Kto 99-99999-9

Zürich, 6. Juni 2007

Franz Beutler AG  
Parkstrasse  
8600 Dübendorf

**Honorarrechnung**

Meine Leistungen vom 1. März bis zum 30. April 2007

Aktenstudium	Fr.	800.00
Abfassen eines Vergleichs	Fr.	1'200.00
Diverse telefonische Gespräche	Fr.	100.00
Besprechungen	Fr.	950.00
Spesen	Fr.	<u>50.00</u>
	Fr.	3'100.00
MWST 7,6%	Fr.	<u>235.60</u>
Zwischentotal inklusive 7,6% MWST	Fr.	3'335.60
Gerichtskosten und Gebühren (0% MWST)	Fr.	<u>2'500.00</u>
Total	Fr.	<u>5'835.60</u>



## 6. Abrechnungsarten

### 6.1 Abrechnung nach vereinbarten Entgelten

Die MWST wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten abgerechnet (Art. 44 Abs. 1 MWSTG). Die steuerpflichtige Person deklariert demnach ihren Umsatz aus Lieferungen und Dienstleistungen in jener Abrechnungsperiode, in der die Rechnungsstellung erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens drei Monate nach der Erbringung der Leistung (Art. 43 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 MWSTG).

Bei Vorauszahlungen sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen ohne oder mit verspäteter Rechnungsstellung entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung des Entgelts (Art. 43 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 MWSTG).

**Kostenvorschüsse** werden bei Rechnungsstellung deklariert, in Ermangelung einer Rechnung bei Vereinnahmung des Entgelts. Unter einem Kostenvorschuss ist eine dem Anwalt/Notar als Anzahlung bezahlte Summe als Barmittel zur Ausführung seines Auftrags zu verstehen. Von einem Kostenvorschuss kann ein Teil für **Gerichtskosten** oder andere **Gebühren** bestimmt sein, die nicht zum steuerbaren Entgelt gehören (Art. 33 Abs. 6 Bst. a MWSTG). In diesem Fall unterliegt trotzdem der gesamte Vorschuss der MWST. Der Anwalt/Notar kann jedoch die nötige Korrektur in einer späteren MWST-Abrechnung vornehmen (Art. 44 Abs. 2 MWSTG). Um diesen Teil der Vorauszahlungen nicht als Kostenvorschuss versteuern zu müssen, können die Gerichtskosten und Gebühren gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 33 Abs. 6 Bst. a MWSTG).

Von den Kostenvorschüssen sind auch die von oder für Klienten **„anvertrauten Gelder“** zu unterscheiden. Bei diesen handelt es sich um Gelder, welche den Klienten oder Dritten gehören und die auf dem „Kundenkonto“ des Anwalts/Notars nur „durchlaufen“ und mit dem eigentlichen Erfüllen des Auftrags nichts zu tun haben (z.B. im Hinblick auf einen Liegenschaftserwerb oder als Zahlung von Schadenersatz). Diese Gelder gelten nicht als Kostenvorschuss und gehören demzufolge nicht zum steuerbaren Entgelt, sofern sie:

- im Rahmen des geltenden kantonalen Rechts getrennt von den eigenen Mitteln auf ein (auf den Namen des Klienten lautendes) Kundenkonto überwiesen werden, oder
- buchhalterisch klar ersichtlich von den eigenen Mitteln getrennt werden.

Die steuerpflichtige Person kann bei Leistungsbezügen für steuerbare Tätigkeiten den **Vorsteuerabzug** in jener Abrechnungsperiode vornehmen, in der sie die Rechnung erhalten hat (Art. 38 Abs. 7 Bst. a MWSTG).

### 6.2 Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten

Die ESTV gestattet **auf Antrag hin**, die MWST nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, sofern es für die steuerpflichtige Person aus Gründen ihres Rechnungswesens einfacher ist (Art. 44 Abs. 4 MWSTG). Die ESTV kann die steuer-

pflichtige Person in bestimmten Fällen verpflichtet, nach dieser Methode abzurechnen (Art. 44 Abs. 5 MWSTG).

Der Anwalt/Notar deklariert die Umsätze aus den Lieferungen und Dienstleistungen in jener Abrechnungsperiode, in der er das Entgelt vereinnahmt, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung, Dienstleistung oder der Rechnungsstellung. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse (Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Das Entgelt kann auch in verrechneten Forderungen, Tausch oder Zession zahlungshalber bestehen.

☞ Informationen zu „**anvertrauten Gelder**“ von oder für Klienten unter Ziff. 6.1.

Rechnet der Anwalt/Notar die MWST nach vereinnahmten Entgelten ab, kann er den **Vorsteuerabzug** in jener Abrechnungsperiode vornehmen, in welcher er die Rechnung bezahlt hat (Art. 38 Abs. 7 Bst. a MWSTG).



Voraussetzung für die Bewilligung auf Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten ist, dass die Buchhaltung sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite nach dem Zahlungsverkehr geführt wird.

## 7. **Berufsgeheimnis**

Die steuerpflichtige Person erteilt der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft (Art. 57 Abs. 1 MWSTG). Die anlässlich einer Kontrolle bei einem Anwalt/Notar gemachten und Dritte (Klienten) betreffenden Feststellungen dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuerprüfung verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 MWSTG sinngemäss).

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten (Art. 57 Abs. 2 MWSTG). Obwohl Anwälte/Notare Träger eines gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses sind, haben sie die Verpflichtung zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen, dürfen aber die Namen der Klienten und die Adressen (z.B. Strasse) abdecken oder durch Codes ersetzen. Der Wohnort hingegen muss sichtbar bleiben. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der ESTV oder des Anwalts/Notars vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 MWSTG).

Das Berufsgeheimnis beschränkt sich jedoch **nur auf die typischen Leistungen** eines Anwalts/Notars, d.h. auf die durch seinen Klienten anvertrauten Tatsachen, die ihm die Ausübung seines Auftrages erlauben oder von denen er Kenntnis in der Ausübung seines Auftrages erhält. Aufgrund der Umstände wird im Einzelfall geprüft, ob sich der Anwalt/Notar zu Recht auf das Berufsgeheimnis berufen kann (☞ BGE 114 III 105, 112 Ib 606). Beispielsweise sind die Verwaltung von Vermögen und das Fondsmanagement in der Regel keine spezifischen

Tätigkeiten eines Anwalts/Notars, sofern sie nicht mit einer Liquidation oder Erbteilung zusammenhängen (☞ BGE 112 Ib 606).

Es ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Personen, die mit dem Vollzug des MWSTG betraut sind oder dazu beigezogen werden, gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern haben (Art. 55 Abs. 1 MWSTG). Dies gilt jedoch nicht für die Amtshilfe in Steuersachen (Art. 54 Abs. 1 MWSTG).

## 8. **Buchführung**

Die steuerpflichtige Person führt ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss und richtet sie so ein, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen (Art. 58 Abs. 1 MWSTG). Die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre (Art. 962 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten). Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind durch die steuerpflichtige Person indessen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf die sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung (Art. 58 Abs. 2 MWSTG, Z 943 ff.).

Jede steuerpflichtige Person, ob sie obligationenrechtlich zur Buchführung verpflichtet ist oder nicht, erstellt am Ende jedes Geschäftsjahres die folgenden Unterlagen:

- Detaillierte Verzeichnisse der Debitoren und Kreditoren;
- Detaillierte Aufstellungen über die angefangenen und nicht fakturierten Arbeiten und Dienstleistungen;
- Detaillierte Aufstellungen über die erhaltenen Kostenvorschüsse und der von oder für Klienten „anvertrauten Gelder“.

Auch wenn ein Anwalt/Notar nicht der obligationenrechtlichen Buchführungspflicht unterliegt, hat er den Geschäftsverkehr während des Jahres in Hilfsbüchern zu erfassen. So sind Grundbücher für die Kasse, Bank- und Postcheckkonti sowie eine Auflistung der ausgehenden und der eingehenden Rechnungen zu erstellen. Die steuerpflichtige Person ist auch verpflichtet, Aufzeichnungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen zu führen (☞ Z 878 ff.).

Werden keine individuellen Debitoren- und Kreditorenkonti geführt, sind die Art der Zahlung, das Zahlungsdatum und der bezahlte Betrag auf den Kopien der Kundenrechnungen und auf den Lieferantenrechnungen zu vermerken.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sowohl vom Einzelbeleg über die Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung beziehungsweise bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können.

Als Träger des Berufsgeheimnisses können die Anwälte/Notare die Namen ihrer Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen (Art. 57 Abs. 2 MWSTG). Der Wohnort hingegen muss sichtbar bleiben (☞ Ziff. 7).

Die Entgelte für im Ausland erbrachte Leistungen sind immer getrennt zu verbuchen oder stattdessen separat in einem Hilfsbuch einzutragen.

## 9. Saldosteuersätze

Anwälte/Notare mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldosteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 36 MWSTG angegeben.

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer. Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden.

Möchte die steuerpflichtige Person mit Saldosteuersätzen abrechnen, hat sie diese Abrechnungsart während fünf Jahren beizubehalten. Verzichtet sie beim Eintrag in das MWST-Register auf die Anwendung des Saldosteuersatzes, kann sie grundsätzlich frühestens nach fünf Jahren wieder diese Abrechnungsart wählen (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).



Die gleichzeitige Anwendung von Saldosteuersätzen mit der Option für die Versteuerung der Umsätze, die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind, ist nicht möglich.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze.